

**Betriebssatzung
für das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld
vom 03.05.2001,
zuletzt geändert durch die II. Änderungssatzung vom 25.03.2010 *)**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, 95, 107, 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.06.1988 (GV NW S. 324/SGV NW 641) hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am 22. März 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand des Abwasserwerkes**

Die Stadt Coesfeld erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben zur Abwasserbeseitigung (§ 18 a Wasserhaushaltsgesetz – BGBl. I 1986 S. 1529 – i. V. m. §§ 51 und 53 Landeswassergesetz – GVNW 1995 S. 926) mittels eines Sondervermögens nach § 95 Abs. 1 Ziffer 3 GO NW, welches gem. § 107 Abs. 2 GO NW nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltet und entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt wird.

**§ 2
Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Abwasserwerk der Stadt Coesfeld“.

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital des Abwasserwerks beträgt 20 000 000,00 DM.

**§ 4
Betriebsleitung**

1. Das Abwasserwerk wird von einem/r Betriebsleiter/in selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

**§ 5
Betriebsausschuss**

1. Für die Dauer der Wahlzeit des Rates wird ein Betriebsausschuss mit 12 Mitgliedern gebildet, dem sowohl Ratsmitglieder als auch sachkundige Bürger angehören können. Für die Zusammensetzung, Besetzung und das Verfahren des Betriebsausschusses sind die für Ausschüsse geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung NRW entsprechend anzuwenden.

2. Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Abwasserwerkes, die nicht ausdrücklich dem Rat, dem Bürgermeister oder der Betriebsleitung vorbehalten sind. Er bereitet die Beschlüsse des Rates vor.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist und die Angelegenheit nicht aufgeschoben werden kann. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.
4. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit nicht aufgeschoben werden kann, der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Dem Betriebsausschuss ist von der Entscheidung unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 6 Bürgermeister

1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
2. Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Werke rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
3. Der Bürgermeister kann die Aufgaben auf den Technischen Beigeordneten übertragen.

§ 7 Stadtkämmerer

1. Die Betriebsleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Halbjahresübersichten oder halbjährliche Zwischenabschlüsse, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Vor Entscheidung über Angelegenheiten des Abwasserwerkes, die den Haushalt der Stadt berühren, ist der Kämmerer zu hören.

§ 8 Personalangelegenheiten

1. Bei dem Abwasserwerk sind in der Regel Angestellte und Arbeiter/-innen zu beschäftigen.
2. Die Angestellten und Arbeiter werden auf Vorschlag der Betriebsleitung nach den bei der Stadt Coesfeld geltenden Regelungen angestellt, höhergruppiert und entlassen.

§ 9 Vertretung des Abwasserwerkes

1. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Abwasserwerkes, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes vertritt der Bürgermeister die Stadt.
2. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Abwasserwerk der Stadt Coesfeld“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Wirtschaftsplan

1. Der Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt.
2. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 100.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 12 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 14 Anwendung des Ortsrechtes

Soweit Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gilt das Ortsrecht der Stadt Coesfeld.

**§ 15
Inkrafttreten*)**

Diese Satzung tritt am 01.07.2001 in Kraft.